

Tarifeinigung
zu den Eckpunkten eines Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit für
Lehrkräfte an den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen des Freistaates
Sachsen im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
(TV ATZ Lehrer Sachsen)

vom 27. November 2013

Präambel

- Bezugnahme auf die Tarifeinigung vom 10. März 2011
- Altersteilzeitarbeit (ATZ) wird als ein Element zur Entlastung älterer Lehrkräfte, zur Erhaltung ihres Arbeitsvermögens, zur verlässlicheren Planung von Altersabgängen und zur Gestaltung des Generationenwechsels durch Eröffnung weiterer Einstellungsmöglichkeiten genutzt.
- Durch die Altersteilzeitarbeit darf die Unterrichtsversorgung nicht gefährdet werden.

Geltungsbereich

- Tarifvertrag gilt für tarifbeschäftigte Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L an den allgemein bildenden und an den berufsbildenden Schulen des Freistaates Sachsen im Geschäftsbereich des SMK (einschließlich Abendmittelschulen, Abendgymnasien und Kollegs)
- Tarifvertrag gilt nicht für tarifbeschäftigte Schulleiter / stellv. Schulleiter

Voraussetzungen der Altersteilzeitarbeit

Allgemein:

- Rechtsanspruch für schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 (§ 2 Abs. 2 SGB IX) ab Vollendung des 60. Lebensjahres
- Im Übrigen kein Rechtsanspruch auf Altersteilzeitarbeit („Kann-Regelung“)
- Altersteilzeitarbeit beginnt am 1. August 2014, am 1. Februar 2015 und am 1. August 2015 (3 Stichtage)
- Vereinbarung Altersteilzeitarbeit für mindestens ein Jahr und bis zum Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli), das dem Schulhalbjahr vorausgeht, in dem die Lehrkraft eine Rente wegen Alters ohne Abschläge beanspruchen kann
- schriftliches Antragserfordernis (Frist: sechs Monate vor Beginn)

persönliche Voraussetzungen:

- Rechtsanspruch für schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 (§ 2 Abs. 2 SGB IX) ab Vollendung des 60. Lebensjahres
- „Kann-Regelung“ für Lehrkräfte, die das 62. Lebensjahr vollendet haben
- „Kann-Regelung“ für Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr und eine Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 3 TV-L i. V. m. § 14 Abs. 1 TVÜ-Länder) von mindestens 40 Jahren vollendet haben
- unbefristetes Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen und
- mindestens zehn Jahre ununterbrochene Beschäftigung als Lehrkraft beim Freistaat Sachsen unmittelbar vor Beginn der Altersteilzeitarbeit und
- innerhalb der letzten fünf Jahre versicherungspflichtige Beschäftigung an mindestens 1080 Kalendertagen nach SGB III und
- Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des SGB III sein

dienstliche/betriebliche Voraussetzungen (Ablehnungsgründe):

- dienstliche bzw. betriebliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen

Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit

- durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit
- Definition bisherige wöchentliche Arbeitszeit analog § 6 Abs. 2 Altersteilzeitgesetz: wöchentliche Arbeitszeit, die mit dem Beschäftigten vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war; höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbart war
- Altersteilzeitarbeitsverhältnis als lineares Teilzeitmodell mit durchgehender Arbeitsleistung der Lehrkraft

Bei einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis, das mindestens über eine Laufzeit von 3 Jahren abgeschlossen wird, kann auf Antrag der Lehrkraft auch ein Stufenmodell vereinbart werden, in dem im ersten Jahr durchgehend eine Arbeitsleistung im Umfang der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit analog § 6 Abs. 2 Altersteilzeitgesetz, im Folgejahr / in den Folgejahren durchgehend eine Arbeitsleistung im Umfang der Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit analog § 6 Abs. 2 Altersteilzeitgesetz erbracht wird und im letzten Jahr der Altersteilzeitarbeit eine vollständige Freistellung erfolgt

Entgelt

- während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte nach § 24 Abs. 2 TV-L ergebenden Beträge, einschließlich Jahressonderzahlung wie für

entsprechende Teilzeitbeschäftigte

Aufstockungsleistungen

Regelungen entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 1 Altersteilzeitgesetz:

- Aufstockung des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit um 20 v. H. dieses Entgelts:
 - Das zustehende Teilzeitentgelt zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung (Regelarbeitsentgelt i. S. d. § 6 Abs. 1 Altersteilzeitgesetz) wird um 20 v. H. aufgestockt.
 - Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages bleiben steuerfreie Entgeltbestandteile und Entgelte für Mehrarbeits- und Überstunden sowie Einmalzahlungen (z.B. Jahressonderzahlung) unberücksichtigt.
- zusätzlicher Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung:
Arbeitgeber entrichtet zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Beitrags, der auf 80 v. H. des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 v. H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b i. V. m. § 6 Abs. 1 Altersteilzeitgesetz)

Krankheitsfall

- bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht Anspruch auf:
 - Aufstockung des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit längstens für die Dauer der Zahlung von Entgelt im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss) nach § 22 TV-L, max. bis Ablauf Fristen Krankengeldzuschuss
 - zusätzlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung nach § 22 Abs. 1 TV-L
- Bei Stufenmodell: Regelung zur Verlängerung der Arbeitsphase, wenn Arbeitsunfähigkeit im ersten Jahr über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung hinaus besteht

Nebentätigkeit

- keine Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten während Altersteilzeitarbeit möglich, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des SGB IV überschreiten (Ausnahme: Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten wurden bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit ständig ausgeübt)
- Regelungen zum Ruhen des Anspruchs auf Aufstockungsleistungen und deren Erlöschen während Zeit der Ausübung einer unzulässigen Nebentätigkeit

Urlaub

- Bei Stufenmodell: kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit im letzten Jahr; im Kalenderjahr des Übergangs in die Freistellung Urlaubsanspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Beschäftigungsmonat

Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

- Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände
 - a) mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli), das dem Schulhalbjahr vorausgeht, in dem die Lehrkraft eine abschlagsfreie Rente wegen Alters beanspruchen kann oder
 - b) mit Beginn des Kalendermonats, für den die Lehrkraft eine Rente wegen Alters tatsächlich bezieht.
- Abfindung für Rentenminderung wegen Ausscheiden zum Schulhalbjahresende, das dem Schulhalbjahr vorausgeht, in dem die Lehrkraft eine Rente wegen Alters ohne Abschläge beanspruchen kann (Buchst. a). Höhe der Abfindung: je 0,3 v. H. Rentenminderung Abfindung in Höhe von 5 v. H. des Tabellenentgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, das bzw. die im letzten Monat vor Eintritt in die Altersteilzeitarbeit zustand bzw. zustanden.
- Bei Stufenmodell: Störfallregelung

Mitwirkungspflicht

- Lehrkraft hat Änderungen der sie betreffenden Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen
- bei Verletzung der Mitwirkungspflicht hat Lehrkraft dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlte Leistungen zu erstatten

Inkrafttreten, Kündigung, Nachwirkung, Verhandlungszusage

- Inkrafttreten des Tarifvertrages am 1. Januar 2014
- Kündigungsmöglichkeit beider Tarifvertragsparteien mit einer Frist von einem Kalendermonat, frühestens zum 31. Oktober 2015
- Eine Nachwirkung des Tarifvertrages wird ausgeschlossen für Lehrkräfte, mit denen im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung kein Vertrag über ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis abgeschlossen worden ist
- Die Tarifvertragsparteien nehmen im IV. Quartal 2015 Verhandlungen zu einer Verlängerung der Altersteilzeitarbeit ab dem Schuljahr 2016/2017 auf

Erklärungsfrist:

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass die Zustimmung zu der Tarifeinigung jeweils gegenüber der anderen Seite bis zum 13. Dezember 2013 zu erklären ist. Diese Tarifeinigung steht unter der Bedingung des Zustandekommens des Gesamtpaketes zur Gestaltung des Generationenwechsels an den allgemein bildenden und an den berufsbildenden Schulen des Freistaates Sachsen im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 27. November 2013.

Dresden, den 27. November 2013

.....
Prof. Dr. Georg Unland
Sächsischer Staatsminister der Finanzen

.....
Dr. Sabine Gerold
Gewerkschaft Erziehung und
Wissenschaft, Landesverband Sachsen

.....
Brunhild Kurth
Sächsische Staatsministerin für Kultus

.....
Willi Russ
dbb beamtenbund und tarifunion